

**Stellungnahme der Deutschen Steuer-Gewerkschaft zu einem
Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und FDP zur
Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechtes
(Gemeinnützigkeitsentbürokratisierungsgesetz-GemEntBG)**

Drucksache 17/11316

I. Einleitung

Mit dem Gesetzentwurf soll mit einer Entbürokratisierung und Flexibilisierung der rechtlichen Rahmenbedingungen ein wirksamer Beitrag zur Stärkung des zivilgesellschaftlichen Engagements in Deutschland geleistet werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt die Grundrichtung des Gesetzentwurfes, denn bürgerschaftliches Engagement und die Ausübung eines Ehrenamtes sind wichtige Grundpfeiler unserer Zivilgesellschaft. Positiv hervorzuheben ist insbesondere, dass bisher im Erlasswege geregelte Fragen zum Gemeinnützigkeitsrecht nunmehr gesetzlich geregelt werden sollen.

Als kritisch sieht es die Deutsche Steuer-Gewerkschaft an, dass mit den geplanten Novellierungen in einzelnen Bereichen der Steuerverwaltung eine spürbare Mehrbelastung verbunden ist.

Davon sind vor allem die Beschäftigten in den Finanzamtsbezirken betroffen, die für die Administration steuerbegünstigter Körperschaften zuständig sind.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft weist darauf hin, dass die mit den Neuregelungen zusammenhängenden administrativen Mehrbedarfe nur mit einer personellen Verstärkung zeitgerecht bearbeitet werden können. Eine Umverteilung des vorhandenen Personals aus anderen Bereichen in die Vereinsbezirke kommt

schon deshalb nicht in Betracht, weil auch dort die bestehende Arbeitsverdichtung keinen weiteren Personalabbau mehr erlaubt.

II. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderung der Abgabenordnung), zu Nummer 5 , § 60a –neu-

Mit § 60a –neu- soll ein eigenständiges Verfahren zur Feststellung der Gemeinnützigkeit einer Körperschaft in die Abgabenordnung eingefügt werden, welches das bisherige Verfahren der „vorläufigen Bescheinigung“ ablösen würde.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt die geplante Einführung eines eigenständigen Verfahrens zur Feststellung der Gemeinnützigkeit.

Ein Vorziehen der Prüfung gemeinnütziger Fragestellungen schafft Rechtssicherheit für die antragstellende Körperschaft und gleichermaßen für die Steuerverwaltung.

Eine zeitversetzt nach vorn gelegte Überprüfung würde zwar zunächst, so wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt, administrativen Mehraufwand nach sich ziehen, dafür wird jedoch das spätere Besteuerungsverfahren der Körperschaft vereinfacht.

Es ist zudem folgerichtig, dass ein eigenständiges Verwaltungsverfahren auch die Möglichkeit zur Einlegung von Rechtsbehelfen bedingt. Jedoch müssten, sofern divergierende Rechtsansichten bestehen, diese auch im Rahmen des Einspruchsverfahrens zum Körperschaftssteuerbescheid geklärt werden.

Zudem ist im Hinblick auf das Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen, dass nicht bei jeder Körperschaft über die Frage ihrer Gemeinnützigkeit gestritten wird.

Soweit sich ein vermehrter Erfüllungsaufwand für die Steuerverwaltung ergibt, welchen das Statistische Bundesamt auf Grundlage von Befragungen in mehreren Bundesländern auf rund 436.000 Euro beziffert, sind dementsprechend die Vereinsbezirke in den Finanzämtern personell zu verstärken.

Zu Nummer 7, zu Buchstabe a, § 63 Absatz 4 Satz 2 –neu-

Mit der Novellierung soll gesetzlich festgelegt werden, dass die Körperschaft angesammelte ideelle Mittel innerhalb einer Frist von zwei Jahren zur Verwirklichung ihres satzungsgemäßen Zweckes einzusetzen hat.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft merkt positiv zu dieser gesetzlichen Fristnormierung an, dass damit mehr Rechtssicherheit für alle am Steuerverfahren Beteiligten geschaffen wird.

Die Neuregelung führt jedoch zu administrativem Mehraufwand auf Seiten der Steuerverwaltung, denn in der Praxis werden oftmals verlängerte drei- bis vierjährige Fristen gewährt, in denen die Körperschaft ihre Mittel zweckgebunden einsetzen kann. Eine einheitliche gesetzliche Begrenzung würde somit dahingehendes Verwaltungsermessen einschränken und zu einer Verkürzung des Prüfungsturnus führen.

Der daraus entstehende personelle Mehrbedarf ist dafür bereit zu stellen.

Zu Nummer 7, zu Buchstabe b, § 63 Absatz 5 –neu-

Mit der Neuregelung sollen die Fristen für den Zeitraum, in denen steuerbegünstigte Körperschaften Zuwendungsbescheinigungen ausstellen dürfen, gesetzlich definiert werden.

Zukünftig soll die Körperschaft Zuwendungsbescheinigungen nur dann ausstellen dürfen, wenn das Datum der Anlage zum Körperschaftssteuer- bzw. Freistellungsbescheid nicht länger als drei Jahre zurückliegt oder, sofern keine dahingehende Bescheide ausgestellt worden sind, die Feststellung der Satzungsmäßigkeit nicht länger als zwei Jahre zurück liegt.

Auch bei dieser Neuregelung führt die gesetzliche Festlegung der Ausstellungszeiträume für Zuwendungsbestätigungen zu mehr Rechtssicherheit bei Aussteller, Spender und der Steuerverwaltung.

Verbunden ist damit jedoch infolge einer Verkürzung des Prüfungszeitraumes ein spürbarer administrativer Mehraufwand auf Seiten der Steuerverwaltung.

In der Praxis werden von Seiten der Steuerverwaltung Spendenbescheinigungen, in denen das Datum des Steuerbescheides nicht länger als fünf Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung nicht länger als drei Jahre seit dem Tag der Spendenbestätigung zurückliegt, als Nachweis für einen steuerlichen Spendenabzug anerkannt (vgl. BMF-Schreiben vom 15.12.1994). Zudem werden in der Regel steuerbegünstigte Körperschaften im Turnus der Abgabe ihrer Steuererklärung nach drei Jahren überprüft.

Eine Reduzierung dieser in der Praxis bewährten Fristen bedingt damit eine personelle Aufstockung der Vereinsbezirke in den Finanzämtern.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einkommensteuergesetz), zu Nummer 1 zu Buchstabe a, b , § 3 Nummer 26 Satz 1, Nummer 26a Satz 1

Mit der Novellierung des § 3 Nr. 26 EStG soll die Steuerfreiheit von nebenberuflichen Einnahmen als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer u.ä.,

als Künstler oder Pfleger alter, kranker oder behinderter Menschen von bislang 2100 Euro auf 2400 Euro angehoben werden.

Zudem ist in § 3 Nr. 26 a EStG eine Erhöhung der Ehrenamtszuschale von 500 Euro auf 720 Euro vorgesehen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft lehnt eine Erhöhung der Steuerfreiheit der in § 3 Nr. 26, 26 a EStG genannten nebenberuflichen Tätigkeiten ab.

Zwar hat die DSTG im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements im Jahr 2007 eine Erhöhung der sog. Übungsleiterzuschale von 1848 Euro auf 2100 Euro als einen wirksamen Beitrag zur Verbesserung ehrenamtlicher Tätigkeiten begrüßt, eine weitere Erhöhung erscheint vor dem Hintergrund damit zusammenhängender Steuerausfälle sowie der Schaffung falscher Anreizwirkungen jedoch als nicht gerechtfertigt.

Steuersystematisch handelt es sich bei beiden Regelungen um Steuerbefreiungsvorschriften und damit um steuerliche Subventionen. Nicht zuletzt deshalb wurden sie im Jahr 2003 in der sog. Koch-Steinbrück-Liste als abschaffungsnotwendige Steuervergünstigungen aufgeführt.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass der bürgerschaftlich Tätige für sein Ehrenamt nicht primär entlohnt werden soll, vielmehr sollen mit den Freibeträgen Aufwendungen, die ihm infolge seines Engagements entstehen, abgegolten werden.

Eine weitere Erhöhung der Freibeträge würde im Rahmen der genannten Tätigkeiten jedoch zu einer direkten Steuervergünstigung führen, die dort zu Fehlentwicklungen und Mitnahmeeffekten führen können.

Es besteht zum einen die Gefahr, dass reguläre sozialversicherungspflichtige Tätigkeiten in das Ehrenamt „verschoben“ werden, zum hat die Praxis gezeigt, dass Subventionserhöhungen immer auch andere Branchen auf den Plan rufen, um ihrerseits Verbesserungen einzufordern.

Zudem bevorteilt eine Erhöhung der Freibeträge vor allem Bezieher höherer Einkommen; diejenigen, deren Einkommen unterhalb des Grundfreibetrages liegen, partizipieren nicht von den steuerlichen Verbesserungen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches)

Zu Nummer 2, 3, § 31 a, 31b-neu-

Die geplanten Novellierungen sehen einen zivilrechtlichen Freistellungsanspruch für Organmitglieder, besondere Vertreter bzw. Vereinsmitglieder vor.

Haften soll dieser Personenkreis nur noch in den Fällen, in denen der Schaden durch vorsätzliches Handeln oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt und unterstützt die Neuausrichtung des Vereinshaftungsrechts als einen wirksamen Beitrag zur Verbesserung des ehrenamtlichen Engagements.